



Bilanz der Tätigkeit des 1. Ausschusses

17. Wahlperiode (2009 – 2013)

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Geschäftsordnungsangelegenheiten.....	4
III.	Immunitätsangelegenheiten	9
IV.	Wahlprüfungsangelegenheiten.....	10
1.	Prüfung der Europawahl 2009.....	10
2.	Prüfung der Bundestagswahl 2009.....	11
3.	Prüfbitten zur Verbesserung des Wahlrechts	11
4.	Änderung des Wahlrechts	12
V.	Reisen und Delegationen.....	13

I. Vorbemerkung

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, der traditionell auch 1. Ausschuss genannt wird, weist mehrere Besonderheiten auf.

So sind alle ihm übertragenen Aufgabenfelder grundgesetzlich bestimmt: Art. 41 GG verweist auf die Zuständigkeit für die Wahlprüfung, Art. 46 regelt den Grundsatz des Immunitätsschutzes, und Art. 40 bestimmt, dass sich der Bundestag eine Geschäftsordnung gibt. Zudem ist der Ausschuss für die sog. Stasi-Überprüfung zuständig.

Weiter ist die Arbeit des Ausschusses, der anders als die meisten Ausschüsse kein reiner Gesetzgebungsausschuss ist und der auch kein „Spiegelministerium“ hat, von dem Bemühen geprägt, möglichst einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen. Dies gilt für Änderungen und Auslegungen der Geschäftsordnung ebenso wie für Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten und Beschlüsse zu Wahlprüfungsverfahren, die sämtlich aus unparteiischen und fairen Beratungen hervorgehen sollen. Der Grund hierfür liegt zum Einen darin, dass von den Ergebnisse in diesen Fällen stets das gesamte Parlament betroffen ist, und zum Anderen in der Erkenntnis, dass die Minderheit von heute die Mehrheit von morgen sein kann. Insofern stehen parteipolitische Überlegungen in den Beratungen des Ausschusses nicht im Vordergrund.

In der 17. Wahlperiode umfasste der 1. Ausschuss 13 von den Fraktionen nach Proporz benannte Mitglieder. Die personelle Zusammensetzung spiegelt die enge Zusammenarbeit des 1. Ausschusses sowohl mit dem für die Planung und Steuerung der Tätigkeit des Bundestages zuständigen Ältestenrat als auch mit den Geschäftsführungen der Fraktionen wider. So gehörten mehrere Ausschussmitglieder zugleich dem Ältestenrat an und nahmen die Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers bzw. einer Parlamentarischen Geschäftsführerin in ihrer Fraktion wahr.

Eine Besonderheit besteht auch darin, dass der Wahlprüfungsausschuss ein eigenständiges Gremium ist, dessen Mitglieder vom Bundestag für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz). Eine vollständige personelle Identität der beiden Ausschüsse, die auch getrennt tagen, besteht dabei nicht, so dass nicht

alle neun Mitglieder des Wahlprüfungsausschuss in der 17. Wahlperiode gleichzeitig Mitglieder des 1. Ausschusses waren.

II. Geschäftsordnungsangelegenheiten

1. Der 1. Ausschuss befasst sich schwerpunktmäßig mit **Geschäftsordnungsangelegenheiten**. In diesem Zuständigkeitsbereich hat er federführend mehrere Initiativen zur Änderung des Parlaments- und Geschäftsordnungsrechts beraten. Hervorzuheben sind hier insbesondere folgende Initiativen:

- Umfangreiche Anpassungen der GO-BT sind seit der 16. WP insbesondere durch die *Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union*, den Vertrag von Lissabon und durch das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz) erforderlich geworden. So wurden nach der Anpassung der §§ 93 und 93a GO-BT an die fortschreitende europäische Integration in der 16. WP (Drs. 16/9400) zu Beginn der 17. WP in § 93b Absatz 2 die Kompetenzen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie das Verfahren bei der Erhebung einer Subsidiaritätsrüge (§ 93 c) und einer Subsidiaritätsklage (§ 93d) neu geregelt (Drs. 17/2394). Dieser Prozess wird voraussichtlich in der 18. WP fortgesetzt.

- Eine weitere Änderung betraf die *Beratungsfrist bei Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses*. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde in einem neuen Absatz 2 des § 90 GO-BT festgeschrieben, dass die Beratung frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung der Bundestagsdrucksache beginnt, wobei eine Verkürzung der Frist möglich ist (Drs. 4166).

- Zu den wichtigen Änderungen der Geschäftsordnung in der 17. WP zählt die Neuordnung der bestehenden *Maßnahmen gegen Ordnungsverletzungen* durch Abgeordnete (§§ 36 ff. GO-BT: Ordnungsruf, Wortentziehung, Sitzungsausschluss), die um ein Ordnungsgeld (§ 37 GO-BT) erweitert wurden (Drs. 17/6309) nachdem in der vorhergehenden Wahlperiode bereits die Möglichkeit des nachträglichen Sitzungsausschlusses eingeführt worden war. Da sich die bestehenden Ordnungsmittel bei Störungen

der Plenarsitzungen des Bundestages durch einzelne oder mehrere Abgeordnete in Einzelfällen als zu wenig effektiv und differenziert erwiesen haben, wurde ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro, eingeführt, das vom sitzungsleitenden Präsidenten bzw. der sitzungsleitenden Präsidentin bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages festgesetzt werden kann. Hierzu wurde als Rechtsgrundlage für die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages ein neuer Absatz 5 in § 44a des Abgeordnetengesetzes (AbgG) eingefügt.

- Auf Vorschlag des 1. Ausschuss wurde zudem eine Verbesserung der *Rechte kommunaler Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren* beschlossen (§§ 69 Absatz 5 und § 70 GO-BT). Die Bestimmungen wurden an die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) angepasst, die vorsieht, dass den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wenn der Ausschuss eine ihm überwiesene Vorlage berät, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden. Die GO-BT enthielt hier zuvor nur eine Soll-Bestimmung der Beteiligung. Entsprechend wurde für den Bereich der öffentlichen Anhörungen (§ 70 Abs. 4) geregelt, dass den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben ist (Drs. 17/9387).

- In der *Geheimchutzordnung* des Deutschen Bundestages (Anl. 3 zur GO-BT) wurde ein neuer § 3a eingefügt, mit dem der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen wurde, bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen nach Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die einerseits dem Informationsrecht des Bundestages und andererseits den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung besser als bisher gerecht werden (Drs. 17/12287). Wenn Belange des Geheimschutzes berührt sind, wird die Bundesregierung künftig bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen in einem zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache vorgesehenen Teil die Gründe für eine Geheimhaltungsbedürftig-

keit der erfragten Information darlegen. In einem zweiten Teil wird dann die als Verschlussache eingestufte Information selbst ausschließlich an die Geheimregistratur des Bundestages weitergeleitet, wo sie – wie bisher – von jedem Mitglied des Bundestages und hierzu ausdrücklich ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten und Fraktionen eingesehen werden kann.

- Eine weitere maßgebliche Änderung betraf die in Anlage 1 der Geschäftsordnung enthaltenen *Verhaltensregeln der Mitglieder des Deutschen Bundestages*. Hier wurde im Bereich der Nebeneinkünfte die bisherige Veröffentlichung der einmaligen oder regelmäßigen monatlichen Nebeneinkünfte der Abgeordneten als nicht hinreichend transparent empfunden. Daher wurde das bisherige System der drei Einkommensstufen in ein Zehnstufensystem umgewandelt. Zukünftig werden Einkünfte daher in folgenden Größenordnungen erfasst: Stufe 1 von 1 000 bis 3 500 Euro, Stufe 2 bis 7 000 Euro, Stufe 3 bis 15 000 Euro, Stufe 4 bis 30 000 Euro, Stufe 5 bis 50 000 Euro, Stufe 6 bis 75 000 Euro, Stufe 7 bis 100 000 Euro, Stufe 8 bis 150 000 Euro, Stufe 9 bis 250 000 Euro und Stufe 10 über 250 000 Euro. Die neuen Regelungen sind am Tag der ersten Sitzung des 18. Deutschen Bundestages in Kraft getreten (Drs. 17/12670).

- Die letzte in der 17. Wahlperiode durchgeführte Änderung der Geschäftsordnung bezog sich auf die ebenfalls seit der 18. Wahlperiode geltende *elektronische Verteilung von Bundestagsdrucksachen*. Nach bisheriger Rechtslage wurden diese an die Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates sowie an die Bundesministerien in gedruckter Form verteilt. Schon seit Längerem hatte der Ältestenrat angestrebt, den daraus resultierenden erheblichen Papierverbrauch des Bundestages zu reduzieren und gleichzeitig das Verteilungsverfahren so an den Stand der heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen, dass der Zugang zu den Drucksachen für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages erleichtert wird. Am 25. April 2013 hat er daher beschlossen, die elektronische Verteilung zum Regelfall zu machen, wobei weiterhin jede bzw. jeder Abgeordnete die Möglichkeit hat, bei Bedarf Papierfassungen elektronisch verteilter Vorlagen zu erhalten. Da der Moment des Zugangs der Drucksache in

der Papierfassung im Fach der bzw. des Abgeordneten entscheidend ist für die Einhaltung geschäftsordnungsrechtlicher Fristen, wurde § 123 GO-BT dahingehend geändert, dass eine Drucksache als verteilt gilt, wenn sie für die Mitglieder des Bundestages elektronisch abrufbar oder – wie vorher – in Papierform in ihre Fächer verteilt worden ist (Drs. 17/13654).

2. Dem 1. Ausschuss obliegt gem. § 127 GO-BT schließlich auch die **Auslegung der Geschäftsordnung**, sofern die Auslegungszweifel außerhalb der Plenarsitzungen auftreten. Aus Anlass eines konkreten Zweifels- oder Streitfalls entscheidet der Geschäftsausschuss dann die allgemeine Rechtsfrage, nicht jedoch den konkreten Einzelfall. In der 17. Wahlperiode hat der 1. Ausschuss eine Auslegungsentscheidung (Nr. 17/1 vom 28.2.2013) zu der oben genannten Änderung der Geheimschutzordnung getroffen und dabei klargestellt, dass Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher zur Einsichtnahme in den Abgeordnetenbüros innerhalb der Liegenschaften des Bundestages von der Geheimregistratur ausgehändigt werden können. Dabei hat der 1. Ausschuss Wert auf die Feststellung gelegt, dass dieses Mitnahmerecht auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gremiumsmitglieder gilt, die nach § 4 Absatz 3 GSO-BT förmlich ermächtigt sind. Aus diesem Mitnahmerecht lässt sich als „Minus“ ein Einsichtsrecht der ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geheimregistratur ableiten.

3. Der 1. Ausschuss ist gemäß § 44c Abgeordnetengesetz auch für die sog. **Stasi-Überprüfung** von Abgeordneten („Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“) zuständig. Die Überprüfung kann freiwillig auf Antrag von Abgeordneten oder, bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Verstrickung, auch gegen den Willen des betreffenden Mitglieds des Bundestages erfolgen.

In der 17. Wahlperiode haben 481 Mitglieder des Bundestages eine freiwillige Überprüfung beantragt. In 432 Fällen war eine hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeit nicht festzustellen. In den übrigen 49 Fällen konnte die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen dem Mitteilungersuchen des Deutschen Bundestages aus gesetzlichen Gründen nicht nachkommen, weil die Antragsteller zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes mit Stichtag vom 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und insofern eine Auskunftserteilung unzulässig ist (§§ 20, 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes – StUG).

Diese Ergebnisse hat der Ausschuss in zwei Beschlussempfehlungen veröffentlicht, die auch im Laufe der Wahlperiode nachgerückte Mitglieder des Bundestages berücksichtigte (Drs. 17/6917 und 17/14732).

In einem Fall hat der 1. Ausschuss gem. § 44c AbgG eine Überprüfung ohne Zustimmung der Betroffenen beschlossen (Drs. 17/6436).

III. Immunitätsangelegenheiten

An das in Art. 46 Grundgesetz verankerte **Immunitätsrecht** knüpft ein weiteres Aufgabengebiet des 1. Ausschusses an. Da Abgeordnete Immunität genießen, kann ein Mitglied des Bundestages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, sofern er nicht bei Tatbegehung oder am folgenden Tage festgenommen wird. Außerdem ist jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit genehmigungsbedürftig.

In der Praxis genehmigt der Bundestag bereits seit 1969 jeweils für die Dauer der Wahlperiode generell die Durchführung von Ermittlungen, mit Ausnahme solcher wegen politischer Beleidigung. Die Staatsanwaltschaften sind lediglich verpflichtet, dem Bundestagspräsidenten ihre Absicht mitteilen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mit den Ermittlungen erst 48 Stunden nach Zugang ihrer Mitteilung zu beginnen. Die unmittelbar an den 1. Ausschuss weitergeleiteten Mitteilungen werden in der nächsten Sitzung zur Kenntnis genommen und bei Bedarf erörtert. In der Praxis geht die Mehrzahl der Verfahren über eine derartige Mitteilung nicht hinaus, da die Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts, wegen Geringfügigkeit oder unter Auflagen eingestellt werden. Diese generelle Genehmigung deckt aber nur die Durchführung von Ermittlungsverfahren ab, nicht jedoch Durchsuchungen, andere Zwangsmaßnahmen und Anklageerhebungen einschließlich des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls. Bei all diesen einschneidenden Maßnahmen ist eine ausdrückliche Einzelgenehmigung des Bundestages erforderlich. Über diese Anträge von Staatsanwaltschaften hat der Ausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen dem Plenum jeweils eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

IV. Wahlprüfungsangelegenheiten

Im Rahmen der Wahlprüfung befasst sich der Bundestag mit jedem Einspruch, der von einem Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bundestagswahl schriftlich eingereicht wird. Der Wahlprüfungsausschuss bereitet dabei die Entscheidung des Plenums vor. Er überprüft jeden Einspruch darauf, ob tatsächlich ein Wahlfehler vorlag und ob dieser erheblich war. Als Wahlfehler sind alle Rechtsverstöße anzusehen, die von der Wahlvorbereitung über die –durchführung bis zur Ergebnisfeststellung aufgetreten sind und die von staatlichen oder privaten Stellen in Zusammenhang mit der Wahl begangen werden. Erheblich im Sinne von mandatsrelevant kann ein Wahlfehler nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur sein, wenn sein Einfluss auf die Sitzverteilung im Bundestag festzustellen ist oder nicht ausgeschlossen werden kann. Erfüllt ein Wahleinspruch diese Anforderungen nicht, wird er als unbegründet zurückgewiesen.

Im Anschluss an den Plenarbeschluss wird dem Einspruchsführer die Entscheidung des Bundestages mit einer Rechtsmittelbelehrung, die auf die Beschwerdemöglichkeit zum Bundesverfassungsgericht hinweist, mitgeteilt.

1. Prüfung der Europawahl 2009

Neben den Einsprüchen gegen die Bundestagswahl prüft der Ausschuss auch die gegen die Wahl der deutschen Mitglieder des Europaparlaments eingelegten Wahleinsprüche. Zur Europawahl vom 7. Juni 2009 erreichten den Bundestag insgesamt 54 Einsprüche, in denen unter anderem die Fünf-Prozent-Sperrklausel und die Briefwahl kritisiert wurden. Auch hier hat sich der Wahlprüfungsausschuss eingehend mit den Beschwerden befasst und Empfehlungen formuliert, denen das Plenum vollständig gefolgt ist (Drs. 17/1000 und 17/2200).

2. Prüfung der Bundestagswahl 2009

Gegen die Bundestagswahl vom 27. September 2009 wurden insgesamt 163 Einsprüche eingelegt. Themen waren unter anderem die Feststellung der Parteieigenschaft, die Nichtzulassung von Landeslisten, die Briefwahl sowie Identitätskontrollen im Wahllokal. Nachdem sich der Ausschuss intensiv mit den von den Einspruchsführern und den Wahlbehörden vorgetragenen Argumenten und Gegenargumenten befasst hat, hat er dem Plenum seine Entscheidungsvorschläge vorlegt. Der Deutsche Bundestag ist allen vier Beschlussempfehlungen des Ausschusses (Drs. 17/2250, 17/3100, 17/4600 und 17/6300) gefolgt. Damit war die Prüfung der Bundestagswahl am 7. Juli 2011 abgeschlossen.

3. Prüfbitten zur Verbesserung des Wahlrechts

Stellt sich im Laufe der Prüfung eines Wahleinspruchs heraus, dass ein mandatsrelevanter Wahlfehler nicht vorgelegen hat, die Durchführung der Wahl aber verbessert werden könnte, wendet sich der Ausschuss mit einer sog. Prüfbitte an das für das Wahlrecht zuständige Bundesministerium des Innern. Der Ausschuss übermittelt die Hinweise auf festgestellte Mängel und wirkt darauf hin, dass derartige Fehler in Zukunft unterbleiben. Beispielhaft ist hier die Aufstellung einer Wahlkabine in einem Wahlraum zu nennen, der mit einer Überwachungskamera ausgestattet war. Es handelte sich hier, was häufiger vorkommt, um einen als Wahllokal genutzten Raum einer Sparkasse. Die Kameras waren natürlich nicht zur Überwachung der Wahl installiert, sie konnten aber am Wahltag aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht verdeckt oder abgeschaltet werden. Der Ausschuss hat daher seine Bedenken, dass es hier zu einem Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Wahlgeheimnisses gekommen sein könnte, deutlich geäußert und die Bundesregierung gebeten, solche Räumlichkeiten zukünftig grundsätzlich nicht als Wahllokale zu nutzen (vgl hierzu die Plenarreden des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zum Abschluss der Prüfung der Europawahl vom 8. Juli 2010 und zum Abschluss der Prüfung der Bundestagswahl vom 7. Juli 2011)

4. Änderung des Wahlrechts

Eine weitere Prüfbitte führte zu einer Änderung des Rechts der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Die Bitte bezog sich darauf, ob der Rechtsschutz für politische Vereinigungen, die nicht zur Bundestagswahl zugelassen werden, verbessert werden kann. Nach der bis dahin geltenden Gesetzeslage konnten Rechtsmittel erst nach der Wahl eingelegt werden können, zu der die Partei nicht zugelassen worden ist.

Diese Rechtsschutzlücke ist durch den daraufhin eingebrachten Gesetzentwurf zur *Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen (Drs. 17/9391)* sowie des *Gesetzentwurfes zur Änderung von Art. 93 des Grundgesetzes (Drs. 17/9392)*, die im 1. Ausschuss federführend beraten und angenommen wurden, geschlossen worden.

Künftig haben Vereinigungen, die vom Bundeswahlausschuss nicht als Parteien für eine Wahl zugelassen worden sind, die Möglichkeit, noch vor der Wahl Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben zu können.

Des Weiteren wurde das Wahlrecht auch dahingehend geändert, dass nunmehr im Wahlprüfungsverfahren die Feststellung der Verletzung des subjektiven Wahlrechts ausdrücklich im Entscheidungstenor des Deutschen Bundestages und gegebenenfalls des Bundesverfassungsgerichts festgehalten wird, auch wenn sie keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Wahl hatte. Nach der bisherigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses wurden Wahleinsprüche zwar auch hinsichtlich einer möglichen Verletzung subjektiver Wahlrechte geprüft. Eine besondere Hervorhebung im Beschlusstenor des Deutschen Bundestages fand aber nur dann statt, wenn der Wahlfehler konkrete Auswirkungen auf die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag hätte haben können. Dies wurde zuweilen von Beschwerdeführern als unbefriedigend empfunden, die die Verletzung ihrer persönlichen Wahlrechte nicht ausreichend gewürdigt sahen.

Schließlich wurde für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf das bisherige Erfordernis des Beitritts von 100 Wahlberechtigten (§ 48 des Bundesverfassungsgesetzes) verzichtet.

V. Reisen und Delegationen

Vom 2. bis 5. April 2013 reiste eine Delegation des 1. Ausschusses unter Leitung des Vorsitzenden, Herrn Thomas Strobl, MdB, in die Türkei, um in Istanbul und Ankara die deutsch-türkischen Beziehungen auf Parlamentsebene zu vertiefen. Dabei standen der Reformprozess in der Türkei zur Umwandlung der bisherigen Staatsverfassung in ein Präsidialsystem sowie die damit verbundene künftige Rolle des Parlaments, der „Großen Türkischen Nationalversammlung“, und die neuen Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts im Mittelpunkt. Gespräche wurden daher nicht nur mit offiziellen Staats- und Parlamentsvertretern, sondern auch mit Vertretern von Nicht-Regierungsorganisationen und deutschen politischen Stiftungen und mit Mitgliedern der evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Istanbul geführt sowie mit deutschen Wirtschafts- und Handelsvertretern.

Daneben hat der Ausschuss zahlreiche internationale Delegationen zu Gesprächen über seine Arbeitsgebiete empfangen. Die Gäste kamen aus folgenden Staaten: Argentinien, Äthiopien, Australien, Bulgarien, Frankreich, Kenia, Kongo, Malediven, Mexiko, Mongolei, Nigeria, Österreich, Rumänien, Russland, Serbien und Ukraine.